

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen

Informationsblatt für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsstellen

(Stand: Mai 2017)

1. Einige Ausbildungsstellen zahlen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ihnen in der Stationsausbildung oder im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen sind, Zusatzvergütungen (sog. Stationsentgelte) und führen bislang die dabei anfallende Steuern und Sozialversicherungsabgaben unmittelbar ab. Die Ausbildungsstellen verpflichten sich dabei vor Ausbildungsbeginn, das Land Rheinland-Pfalz von der Haftung für Steuern und Sozialversicherungsabgaben freizustellen. Aus den nachstehenden Gründen muss diese Verfahrensweise im Interesse aller Beteiligten geändert werden:
 - a. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 31. März 2015 - B 12 R 1/13 R (SGB 2016, 210) entschieden, dass derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung abgrenzbare zusätzliche Beschäftigung gewährt werden (genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten), als Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts i.S.v. § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen sind. Dies hat zur Folge, dass das Land Rheinland-Pfalz als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des von ihm abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28d SGB IV) einzubeziehen hat. Entsprechendes gilt, soweit die Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland hat, hinsichtlich der Berechnung der vom Land Rheinland-Pfalz abzuführenden Lohnsteuer (§ 38a EStG). Ferner sind die Zusatzvergütungen auch bei der Berechnung der vom Land Rheinland-Pfalz nach Ende des Vorbereitungsdienstes regelmäßig abzuführenden Beiträge für die Nachversicherung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 8, 181 ff. SGB VI) zu berücksichtigen. Eine Abführung der auf die Zusatzvergütungen entfallenden Beiträge und Steuern unmittelbar durch die Ausbildungsstelle wird teilweise von der gesetzlichen Sozialversicherung abgelehnt und vermag auch bei Annahme der Zahlungen das Land Rheinland-Pfalz nicht von den ihn insoweit treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu befreien. Deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung ist vielmehr nur dann sichergestellt, wenn das für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe zuständige Landesamt für Finanzen grundsätzlich die komplette Bezügeabrechnung unter Einbeziehung der Zusatzvergütungen (Stationsentgelt) übernimmt.
 - b. Vor diesem Hintergrund weisen die zuständigen Ausbildungsbehörden in Rheinland-Pfalz Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Ausbildungsstellen für Stationsausbildungen und den Ergänzungsvorbereitungsdienst nur mehr unter der Voraussetzung zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle sich auf dem anliegenden **Formular**, das auch von der Homepage des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts bzw. der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde heruntergeladen werden kann, schriftlich verpflichtet, im Falle der Gewährung von Zusatzvergütungen im Innenverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz sämtliche Kosten für die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen und hierfür an dem nachfolgend dargestellten Abrechnungsverfahren mitzuwirken:

- Die Ausbildungsstelle hat in dem anliegenden Formular anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gewährung von Zusatzvergütungen bzw. sonstigen Zuwendungen an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar beabsichtigt ist. Das ausgefüllte Formular ist grundsätzlich spätestens drei Monate vor Beginn der Stationsausbildung der zuständigen Ausbildungsbehörde vorzulegen. Entschließt sich die Ausbildungsstelle erst während der laufenden Ausbildungsstation oder nach deren Beendigung, Zusatzvergütungen zu zahlen, oder ändert sich die Höhe der Zusatzvergütungen, ist dies der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Eine Ausbildungsstelle, die eine Zusatzvergütung gewähren will, erhält sodann vom Landesamt für Finanzen eine auf der Grundlage ihrer Angaben erstellte Berechnung nebst Zahlungsaufforderung. Den dort ausgewiesenen Betrag hat die Ausbildungsstelle zur Erfüllung der von ihr übernommenen Freistellungsverpflichtung monatlich an das Landesamt für Finanzen zu entrichten. Die Zusammensetzung dieses Betrags und das weitere Verfahren unterscheiden sich teilweise danach, ob die Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland oder im Ausland hat:

- Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland:

Eine Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland hat an das Landesamt für Finanzen den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar gewährt werden soll, sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die vom Landesamt für Finanzen berechnet und angefordert werden, zu überweisen. Das Landesamt für Finanzen veranlasst die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer und zahlt den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung nach Eingang der Zahlung der Ausbildungsstelle zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar aus. Für die Ausbildungsstelle hat dies den Vorteil, dass sie keine eigene Berechnung der erforderlichen Abzüge vornehmen muss.

Darüber hinaus wird der Ausbildungsstelle die Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung in Rechnung gestellt, sobald nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes feststeht, dass eine Nachversicherung durchzuführen ist.

- Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland:

Eine Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland hat an das Landesamt für Finanzen lediglich die ihr vom Landesamt für Finanzen in Rechnung gestellten auf die Zusatzvergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zu überweisen, die vom Landesamt für Finanzen sodann an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Hinzu kommt auch hier eine etwaige Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer späteren Nachversicherung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung (s.o.). Die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrags der Zusatzvergütung an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar ist in diesem Fall Sache der Ausbildungsstelle.

Ausbildungsstellen, die ihren durch Unterzeichnung der Freistellungsvereinbarung begründeten Verpflichtungen zuwider handeln, müssen damit rechnen, dass ihnen künftig keine Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mehr zugewiesen werden können.

2. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken freien Nebentätigkeit (§ 3 der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen). Eine solche liegt allerdings nur dann vor, wenn die an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar gezahlte Vergütung nachweislich die Gegenleistung für vom Ausbildungsverhältnis eindeutig abgrenzbare zusätzliche Tätigkeiten darstellt, bei denen die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sichtbar in den Betrieb der Ausbildungsstelle eingegliedert ist. Dies kann unter den folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

Zwischen der Ausbildungsstelle und der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar muss ein schriftlicher Vertrag über die Nebentätigkeit abgeschlossen werden, der die Zahlung einer Vergütung ausdrücklich nur für solche – im Vertrag beschriebene – Tätigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars vorsieht. In dem Vertrag muss der zeitliche Umfang der als Gegenleistung für die Vergütung zu erbringenden Tätigkeiten (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau geregelt sein.

Das Entgelt aus einer solchen vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbaren Nebentätigkeit unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, sofern keine geringfügige Beschäftigung vorliegt. Dies gilt auch für die Rentenversicherung, da sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf die gesonderte Nebentätigkeit nicht erstreckt. Die Pflicht zur Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer trifft bei einer derartigen Nebentätigkeit die Ausbildungsstelle. Gleichwohl sind auch die Vergütungen aus einer solchen Nebentätigkeit in dem anliegenden Vordruck (unter Beifügung einer Kopie des Nebentätigkeitsvertrages) anzugeben, da sie nach Maßgabe von § 3 der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen sind.